

Protokollnotiz Sicherheitstechnische Kontrollen (STK) bei Schlaftherapiegeräten (14.24.20. – 14.24.25.)

Nach aktueller Auffassung handelt es sich bei CPAP-Geräten und CPAP-Spezialgeräten der Produktgruppe 14 um nichtimplantierbare aktive Medizinprodukte zur maschinellen Beatmung i.S. d Anlage 1 der MPBetreibV.

Die Aufgaben der STK gemäß MPBetreibV übernimmt, wie in § 3 des Hilfsmittelrahmenvertrages der AOK Bremen/Bremerhaven vereinbart, der Leistungserbringer.

Die Vertragsparteien werden sich unverzüglich nach Bekanntgabe verbindlicher Herstellervorgaben zur STK über eine entsprechende Anpassung des Vertrages verständigen, insbesondere den Prüfumfang der STK vertraglich festlegen und eine Vergütungspauschale hierzu vereinbaren. Bis dahin gilt das Kostenvoranschlagsverfahren.